

[Durchgeschriebene Fassung auf Grund der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2022]

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes**

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Karoli ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erhebt die Stadt Waldkirchen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Halter und der Fahrer des Wohnmobils, das im Wohnmobilstellplatz abgestellt wird.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit erstmaligem Befahren und Abstellen des Wohnmobils im Bereich des Wohnmobilstellplatzes auf einem der gekennzeichneten Stellplätze. Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils 24 Stunden ab dem erstmaligen Befahren des Wohnmobilstellplatzes bzw. ab dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Die Benutzungsgebühr ist zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fällig. Die Benutzungsgebühr ist am Ticketautomaten am Wohnmobilstellplatz zu entrichten. Der Automat gibt einen Parkschein aus, der von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen ist. Mit dem mit dem Parkschein ausgegebenen Gutschein wird ein Nachlass von 20 % auf den Eintrittspreis im Karoli-Badepark gewährt. Die Gebühr für Strom entsteht bei Entnahme an der zum Stellplatz gehörenden Stromsäule und ist im Voraus durch Münzeinwurf an der entsprechenden Stromsäule zu begleichen. Die Gebühr für Frischwasser entsteht bei Entnahme an der Wasserversorgungsstation und ist im Voraus durch Münzeinwurf zu begleichen.

#### **§ 4**

### **Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für einen Stellplatz des Wohnmobilstellplatzes beträgt 14,00 Euro pro Abrechnungszeitraum. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils für 24 Stunden sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.

[Hinweis: § 4 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2022 neu gefasst.]

#### **§ 5**

### **Gebühr für Strom**

Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro Kilowattstunde entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

#### **§ 6**

### **Gebühr Wasser**

Wasser kann an der Versorgungsstation zu einer Gebühr von 0,10 EUR pro 10 Liter entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

#### **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann ein Verstoß gegen § 4 dieser Satzung (Nichtentrichtung der Stellplatzgebühr) mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € belegt werden.

Die Überwachung der rechtzeitigen Gebührentrichtung und Einforderung einer evtl. Geldbuße erfolgt über Bedienstete der Stadt Waldkirchen.

#### **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- STADT WALDKIRCHEN -  
Waldkirchen, 26.11.2019

Heinz Pollak  
1. Bürgermeister